



## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Master of Politics vom 19. Juli 2018**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 4/2009, S. 186). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Juli 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Juli 2018 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
„Durch die Prüfungen im Studiengang Political Studies and Governance sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„Nach bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.“
3. § 5, Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Für den Studiengang Political Studies and Governance wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:  
„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.  
  
(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang (oder im Studiengang Name) geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.“



- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
5. § 7, Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Philosophischen Fakultät und der Theologischen Fakultät.“
6. § 7, Abs. 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird angepasst.
7. § 10, Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.“
8. § 11, Abs. 7 erhält folgende Fassung:  
„Die Masterarbeit soll 70 Seiten (140000 Zeichen) nicht überschreiten. Bei einer Gruppenarbeit vergrößert sich der Umfang entsprechend. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden“
9. § 12, Abs.2, Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„die Masterarbeit im Studiengang Political Studies and Governance nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.“
10. § 13, Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte in einem weiteren Semester nachholen. Am Ende des 3. Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß bestandenen Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden.“
11. § 15, Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt und ortsüblich in der Regel über das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem



(Friedolin) Bekannt gegeben.“

12. § 16, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden.“

13. § 16, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur in bestimmten Fällen und nur auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich. Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

Es wird einmalig eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuches dem Prüfungsamt anzeigen. Die Regelungen der Prüfungsordnung hinsichtlich der Beantragung zweiter Wiederholungsprüfungen unter Nachweis triftiger Gründe (Härtefallanträge) bleiben hiervon unberührt.“

14. § 17, Abs. 1 wird gestrichen. Die Nummerierung in dem Paragraphen wird angepasst.

15. § 17, Abs. 5 wird durch die neuen Absätze (4), (5) und (6) ersetzt:

„(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(5) Versucht der Kandidat in einer Wiederholungsprüfung erneut zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 4 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.“

16. § 19, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.“

17. § 21 erhält folgende Fassung:

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Masterarbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das



Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01.10.2019 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 im Studiengang Political Studies and Governance mit dem Abschluss Master of Arts beginnen.

Jena, 19. Juli 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena